

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Adaptierung der Schneesportlehrerausbildung

Mit der vorliegenden Novelle soll von der im Gesetz verankerten multisportiven Ausbildung abgegangen und die Ausbildung an die praktischen Erfordernisse angepasst werden. Aufgrund der Änderungen im 7. Abschnitt über die Ausbildungen und Prüfungen soll es möglich sein, in den Schilafarten alpiner Schilaf, Snowboarden und Langlauf eine spartenspezifische Ausbildung zu absolvieren (§§ 18 bis 24a), die auch den Berechtigungsumfang des jeweiligen Schneesportlehrers definiert. Falls erforderlich, kann durch Verordnung der Landesregierung für weitere Schilafarten die Absolvierung einer Prüfung vorgesehen werden, um in dieser Schilafart Unterricht erteilen zu können (§ 24b); solange dies nicht der Fall ist, unterliegen weitere Schilafarten keinen verwaltungsbehördlichen Beschränkungen.

Die neue, stärker spartenspezifisch orientierte Ausbildung schließt die Möglichkeit nicht aus, auch weiterhin vollumfängliche Bewilligungen für Schischulen bzw. selbständige Schneesportlehrer zu erlangen. Dementsprechend kann die Konzession für die Erteilung von Schiunterricht außerhalb einer Schischule vollumfänglich für alle Arten des Schilafes oder nur für einzelne Schilafarten erteilt werden (§ 3a); und auch die Schischulbewilligung kann vollumfänglich für alle Arten des Schilafes oder nur für einzelne Schilafarten erteilt werden (§ 4). Damit wird die im Jahr 2008 begonnene Entwicklung, Unterricht in den verschiedenen Schilafarten nicht nur in Schischulen mit einem breiten Lehrangebot durch umfassend ausgebildete Lehrkräfte, sondern auch in Schischulen für einzelne Arten des Schilafes (LGBl.Nr. 1/2008) sowie durch den selbständigen, konzessionierten Schneesportlehrer (LGBl.Nr. 40/2011) zuzulassen, konsequent weiterverfolgt.

1.2. Weitere Änderungen:

- Das Ruhen der Konzession wird auch für den Fall vorgesehen, dass ein konzessionierter Schneesportlehrer für die Dauer eines Geschäftsjahres von seiner Konzession keinen Gebrauch gemacht hat (§ 3g Abs. 2; dazu wird in § 35 Abs. 2 lit. c eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Satzung des Schilehrerverbandes das Geschäftsjahr sowie den Rechnungsabschluss näher zu regeln hat).
- Als Bewilligungsvoraussetzung wird normiert, dass einem Bewilligungswerber eine Schischulbewilligung dann nicht erteilt werden kann, wenn damit die zeitgleiche Leitung von mehr als einer Schischule verbunden ist (§ 4 Abs. 3). Dementsprechend endet eine Schischulbewilligung nicht mehr ex lege, wenn dem Bewilligungsinhaber die Bewilligung zur Führung einer anderen Schischule erteilt wird (Entfall des § 6 Abs. 2).
- Die Bestimmungen über die Inhaber einer Schischulbewilligung sowie die Organisation der Schischule werden grundlegend geändert. Der Inhaber einer Schischulbewilligung muss künftig immer – mit Ausnahme der Langlaufschule – auch Schiführer oder Bergführer sein; die diesbezügliche Sonderregelung in § 4 Abs. 8 betreffend eine Bewilligung zur Führung einer bereits bestehenden Schischule soll entfallen. Haben mehrere Personen eine Bewilligung zur Führung derselben Schischule inne, so bilden diese nicht mehr den Vorstand dieser Schischule, sondern haben aus ihrer Mitte den Leiter zu bestellen (und dem Schilehrerverband namhaft zu machen); die Bestimmungen über den Vorstand entfallen (§ 9). Für den Fall der Verhinderung ist vom Leiter ein Stellvertreter mit entsprechender fachlicher Eignung zu bestellen (und dem Schilehrerverband namhaft zu machen; § 7 Abs. 5).
- In einem räumlich klar vom Pistengelände abgegrenzten und gekennzeichneten Übungsgelände, das von einer Schischule betrieben wird, sollen auch Kinderbetreuungspersonen eingesetzt werden können, welche jedoch über keine spezifische Ausbildung nach dem Schischulgesetz verfügen müssen (§ 14 Abs. 4). Die Kinderbetreuungspersonen müssen als solche erkennbar sein, sich ausweisen können (§ 15 Abs. 8) und entsprechend haftpflichtversichert sein (§ 16 Abs. 1).
- Im Rahmen des Ausflugsverkehrs ist eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorgesehen, um ein die Landesgrenze überschreitendes Schigebiet, das nicht unmittelbar durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist, als zusammenhängendes Schigebiet erklären zu können (§ 17 Abs. 8).
- Der Schilehrerverband wird verpflichtet, jene personenbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich) erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten (§ 32 Abs. 3). Zudem hat er im Rahmen der Überwachung

und Prüfung von Mängeln bei der Erteilung von Schiunterricht das Ergebnis jeder Prüfung schriftlich zu dokumentieren (§ 36 Abs. 1).

- Als Reaktion auf die Probleme bei den letzten Wahlen des Schilehrerverbandes werden die Bestimmungen über die Aufsicht der Landesregierung über den Schilehrerverband überarbeitet (§ 37).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Schneesportlehrausbildung und der damit verbundenen Berufsberechtigungen ist – abgesehen von der Erlassung der Durchführungsverordnungen – mit folgenden Mehraufwendungen zu rechnen:

Konzession für die Erteilung von Schiunterricht:

Da die vollumfängliche Konzession für die Erteilung von Schiunterricht nun auch Snowboardführern (bzw. Bergführern sowie Diplomsnowboardlehrern) erteilt werden kann, ist mit jährlich zwei zusätzlichen Bewilligungsverfahren zu rechnen. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist eine Bearbeitungszeit von etwa acht Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 zu veranschlagen.

Aufgrund der Möglichkeit, eine Konzession für die Erteilung von Schiunterricht nur im alpinen Schilauflauf zu erlangen, ist mit jährlich vier zusätzlichen Bewilligungsverfahren zu rechnen. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist eine Bearbeitungszeit von etwa acht Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 zu veranschlagen.

Bewilligung von Schischulen:

Da nun auch Snowboardführern (bzw. Bergführern sowie Diplomsnowboardlehrern) eine vollumfängliche Schischulbewilligung erteilt werden kann, ist mit jährlich fünf zusätzlichen Bewilligungsverfahren zu rechnen. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist eine Bearbeitungszeit von etwa 16 Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 zu veranschlagen.

Weiters ist jährlich mit zehn zusätzlichen Bewilligungsverfahren betreffend Schischulen nur für einzelne Schilauflaufarten zu rechnen. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist eine Bearbeitungszeit von etwa 16 Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 zu veranschlagen.

	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Arbeitsstunde in GKL 21/3	Gesamtaufwendungen in Euro für sechs Konzessionserteilungen	Gesamtaufwendungen in Euro für 15 Schischulbewilligungen
Personalaufwand	74,66	3.583,68	17.918,40
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	1.254,24	6.271,20
Summe gerundet	100,80	4.838,40	24.192,00

Aufgrund der Übergangsbestimmungen ist bis zum 31. Dezember 2020 mit 50 Anträge von Schilern und 50 Anträge von Diplomschilern auf Anerkennung einer Berufsberechtigung (als Snowboardlehrer oder Langlauflehrer bzw. als Diplomsnowboardlehrer oder Diplomlanglauflehrer) zu rechnen. Für die Bearbeitung eines solchen Antrages ist eine Bearbeitungszeit von etwa drei Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 zu veranschlagen.

	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Arbeitsstunde in GKL 21/3	Gesamtaufwendungen in Euro für 100 Anerkennungen
Personalaufwand	74,66	22.398,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	7.839,00
Summe gerundet	100,80	30.240,00

3.2. Direkte externe Aufwendungen:

Die normierten Änderungen sollten sich außerhalb der Verwaltung kostenneutral auswirken; es ist mit keinen finanziellen Mehraufwendungen für den Schilerverband, die Schischulen oder die konzessionierten Schneesporthlehrer zu rechnen.

Die stärkere Ausrichtung auf die einzelnen Sparten kann zu einer Erweiterung im Angebot an Schiunterricht in Schischulen bzw. bei konzessionierten Schneesporthlehrern führen, was sich günstig auf die Tarife auswirken kann.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Kinder in abgegrenzten und gekennzeichneten Übungsgeländen auch von Kinderbetreuungspersonen beaufsichtigt werden dürfen, wofür keine ausgebildeten Schneesporthlehrer bzw. Praktikanten mehr herangezogen werden müssen, die grundsätzlich für den Schiunterricht auf den Pisten benötigt werden.

Zu erwähnen ist weiters, dass die stärkere Ausrichtung auf Sparten zu einer Erweiterung der Angebotspalette führen kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Der Geltungsbereich des Schischulgesetzes umfasst die Erteilung von Unterricht in allen Arten des Schilaufes. Durch die Änderung wird klargestellt, dass davon jedenfalls die verbreitetsten Schilaufarten, somit der alpine Schilauf, das Snowboarden und das Langlaufen, erfasst sind. Da es jedoch aufgrund einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 24b möglich ist, dass der Unterricht in weiteren Schilaufarten reglementiert und an das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung geknüpft wird, ist diese Aufzählung nicht abschließend.

Zu Z. 2 und 3 (§ 1 Abs. 3 lit. c und g):

Diese Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 5):

Aufgrund der spartenspezifischen Ausbildungen und den damit verbundenen Bezeichnungen ist es erforderlich, den Begriff des Schneesporthlehrers als Oberbegriff einzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. l); soweit der Begriff des Schillehrers bisher als Oberbegriff verwendet wurde, soll er daher durch jenen des Schneesporthlehrers ersetzt werden. Im Kontext mit dem alpinen Schilauf bleibt der Begriff des Schillehrers freilich erhalten (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b).

Um dem üblichen Sprachgebrauch zu entsprechen, soll weiters der Begriff des Praktikanten durch jenen des Anwärters ersetzt werden. Zudem erfordert die Möglichkeit, auch Kinderbetreuungspersonen in Schischulen einzusetzen, eine entsprechende Anpassung der in dieser Bestimmung enthaltenen Verweise.

Zu Z. 5 bis 12 (§ 2 Abs. 1):

Die spartenspezifische Ausbildung und die damit verbundene spartenspezifische Berufsberechtigung macht eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen erforderlich. Da die Schilchlehrerausbildung stärker spartenspezifisch orientiert erfolgen soll, wird es mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle neben dem Schilchlehrer auch einen Snowboardlehrer und einen Langlauflehrer (und zwar bereits auf „Landeslehrerniveau“ und nicht erst auf Diplomlehreniveau) geben. Zudem ist es möglich, dass es aufgrund einer Verordnung gemäß § 24b einen sonstigen Lehrer sowie einen sonstigen diplomierten Lehrer in einer sonstigen Schilchlaufart gibt.

Lediglich klargestellt wird, dass mit der Ablegung einer Prüfung die erfolgreiche Ablegung der jeweiligen Prüfung gemeint ist.

Zu Z. 13 und 14 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Die Landesregierung soll in Abs. 2 ermächtigt werden, im Bedarfsfall eine Verordnung zu erlassen, in welcher näher geregelt wird, was unter den Begriffen alpiner Schilchlauf, Snowboarden, Langlauf oder sonstiger Schilchlauf zu verstehen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch, aber insbesondere auch in den einschlägigen Fachkreisen relativ klar sind. Die Möglichkeit, mit Verordnung im Bedarfsfall Klarheit darüber zu verschaffen, ob die Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Ausprägung des Schilchlaufes den Bestimmungen des Schilchschulgesetzes bzw. welchen Bestimmungen des Schilchschulgesetzes unterliegt, erscheint dennoch zweckmäßig.

Die Verordnungsermächtigung der Landesregierung in einem eigenen Absatz macht eine Neuzeichnung des bisherigen Abs. 2 erforderlich.

Zu Z. 15 (§ 3 Abs. 1):

Abgesehen von der Begriffsanpassung soll klargestellt werden, dass die Erteilung von Schilchunterricht in anderen Schilchlaufarten als dem alpinen Schilchlauf, dem Snowboarden oder dem Langlaufen nur durch konzessionierte Schneesportlehrer bzw. im Rahmen von Schilchschulen zu erfolgen hat, wenn für diese Schilchlaufarten eine Verordnung gemäß § 24b erlassen wurde; gibt es keine derartige Verordnung, ist das Erteilen von Schilchunterricht in diesen anderen Schilchlaufarten auch außerhalb von Schilchschulen bzw. durch Personen zulässig, bei denen es sich nicht um konzessionierte Schneesportlehrer handelt.

Zu Z. 16 (Überschrift des 2. Abschnittes):

Die Überschrift ist an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Zu Z. 17 und 18 (§ 3a Abs. 1 und 2):

Die Konzession für die Erteilung von Schilchunterricht außerhalb einer Schilchschule soll künftig vollumfänglich für sämtliche Arten des Schilchlaufes oder auch nur für einzelne Arten des Schilchlaufes (für sonstige Schilchlaufarten außer dem alpinen Schilchlauf, dem Snowboarden oder dem Langlaufen nur dann, wenn eine Verordnung gemäß § 24b erlassen wurde) erteilt werden können.

Zu Z. 19 bis 24 (§ 3b):

Entsprechend der Möglichkeit, nicht nur eine vollumfängliche Konzession, sondern auch eine Konzession für einzelne Arten des Schilchlaufes zu erlangen, soll die erforderliche fachliche Eignung, je nach Berechtigungsumfang, neu definiert werden. Voraussetzung für sämtliche Konzessionswerber ist (im Gleichklang mit den Bewilligungsvoraussetzungen zur Führung einer Schilchschule; § 4 Abs. 2 lit. d) eine mindestens 25 Wochen dauernde Unterrichtstätigkeit auf Diplomlehreniveau (Abs. 1 lit. e). Die Bestimmungen über die Verlässlichkeit des Konzessionswerbers erfahren dabei keine Veränderung, erhalten aber neue Absatzzeichnungen (Abs. 4 bis 6).

Eine *vollumfängliche* Konzession für sämtliche Arten des Schilchlaufes (also für alpinen Schilchlauf, Snowboarden und Langlaufen) soll demnach an folgende fachlichen Voraussetzungen geknüpft sein: Entweder ist der Konzessionswerber Schilchführer (oder Bergführer und Diplomschilchlehrer) und zudem zumindest auch Snowboardlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter (Abs. 2 lit. a) oder er hat einen anderen fachlichen Ausbildungsschwerpunkt und ist Snowboardführer (oder Bergführer und Diplomsnowboardlehrer) und zudem zumindest Schilchlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter (Abs. 2 lit. b). Mit diesem Ausbildungsniveau ist davon auszugehen, dass der Konzessionswerber zur Erteilung von Unterricht in sämtlichen Arten des Schilchlaufes fachlich geeignet ist. Die Schilchlehrer-, Snowboardlehrer- und Langlauflehrausbildung ist in den theoretischen Teilen weitgehend vergleichbar,

die Unterschiede liegen insbesondere in den praktischen Ausbildungsteilen. Mit dem Abstellen auf den Anwärterstatus in jenen Schilauferarten, in denen nicht der Ausbildungsschwerpunkt liegt, kann sichergestellt werden, dass der Konzessionswerber nicht nur über ausreichend theoretisches Wissen, sondern auch über ein entsprechendes praktisches Können verfügt, um fachlich dafür geeignet zu sein, sämtliche Arten des Schilaufes zu unterrichten.

Bei der Erteilung einer Konzession nur *für einzelne Arten* des Schilaufes soll auf die jeweils höchstmögliche Ausbildungsstufe abgestellt werden. Dementsprechend kann eine Konzession nur für alpinen Schilauferarten einem Diplomschilehrer, der auch Schiführer oder Bergführer ist, erteilt werden; eine Konzession nur für Snowboarden kann einem Diplomsnowboardlehrer, der auch Snowboardführer oder Bergführer ist, erteilt werden; eine Konzession nur für Langlaufen kann einem Diplomlanglauflehrer erteilt werden. Wird für eine sonstige Schilauferart die Absolvierung einer Ausbildung verlangt, um Schiunterricht erteilen zu dürfen, so kann eine Konzession nur bei Absolvierung der entsprechenden Diplomprüfung erteilt werden (Abs. 3). Mit diesem Ausbildungsniveau ist davon auszugehen, dass der Konzessionswerber in der von ihm beantragten Schilauferart über ausreichend Kenntnisse verfügt, um zur Erteilung von Unterricht in dieser Schilauferart fachlich geeignet zu sein.

Zu Z. 25 bis 29 (Überschrift des § 3d, §§ 3c bis 3g Abs. 1 und 3):

Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten bzw. eine Richtigstellung der Verweise auf das Bergführergesetz.

Zu Z. 30 und 31 (§ 3g Abs. 2 und 3):

Abs. 2 berücksichtigt den Fall, dass ein konzessionierter Schneesportlehrer zwar von seiner Konzession keinen Gebrauch macht – also nicht als selbständiger Schneesportlehrer tätig ist – jedoch als Lehrkraft in einer Schischule beschäftigt wird. In diesem Fall ruht die ordentliche Mitgliedschaft beim Schilehrerverband nicht (vgl. § 31 Abs. 2 lit. a). Da der Nichtgebrauch der Konzession auf die Dauer eines Geschäftsjahres dennoch zu einem Ruhen der Konzession führen soll, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Die Dauer des Geschäftsjahres ist in der Satzung des Schilehrerverband festzusetzen (§ 35 Abs. 2 lit. c).

In Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass der konzessionierte Schneesportlehrer im Falle des Ruhens seiner Konzession von der Berechtigung, Schiunterricht außerhalb einer Schischule zu erteilen, keinen Gebrauch machen darf.

Zu Z. 32 bis 39, 42 und 46 (§§ 4, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1):

Wie bei den konzessionierten Schneesportlehrern ist auch bei den Schischulbewilligungen zwischen einer vollumfänglichen Bewilligung für alle Arten des Schilaufes und einer Bewilligung nur für einzelne Arten des Schilaufes (alpiner Schilauferart, Snowboarden, Langlauf, sonstige Schilauferart nach § 24b) zu differenzieren (§ 4 Abs. 1).

Die fachliche Eignung für die unterschiedlichen Arten von Schischulbewilligungen sollen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden, weshalb in § 4 Abs. 2 lit. c nur mehr auf die fachliche Eignung verwiesen wird.

Anstelle von 40 Wochen Schiunterricht soll es nunmehr Voraussetzung zur Erlangung einer Schischulbewilligung sein, dass der Bewilligungswerber 25 Wochen Schiunterricht auf Diplomlehreniveau erteilt hat (§ 4 Abs. 2 lit. d; vgl. dazu dieselbe Voraussetzung zur Erteilung einer Konzession in § 3b Abs. 1 lit. e). Mit dieser Änderung soll der fachlichen Qualifikation des Bewilligungswerbers eine größere Bedeutung als bisher zukommen.

Da sich direkt aus § 25 Abs. 2 ergibt, welche Inhalte die Unternehmerprüfung für Bewilligungswerber einer Schischule – im Vergleich zu konzessionierten Schneesportlehrern – haben muss, kann in § 4 Abs. 2 lit. e der Verweis auf die Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 4 entfallen.

Im § 4 Abs. 3 wird als weitere Bewilligungsvoraussetzung normiert, dass einem Bewilligungswerber die Bewilligung zur Führung einer Schischule, die er auch selbst zu leiten hat (vgl. § 7 Abs. 1), dann nicht erteilt werden kann, wenn er bereits eine Schischulbewilligung innehat, deren Leitung er selbst wahrnimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Bewilligungswerber eine Schischulbewilligung mit Leitungsfunktion im Ausland innehat. Damit kann der Fall verhindert werden, dass eine Person zeitgleich zwei Schischulen zu leiten hat, was aufgrund der Aufgaben eines Schischulleiters in der Praxis nur schwer kompatibel wäre (vgl. dazu insbesondere die Bestimmung in § 8 lit. b, dass der Leiter einer

Schischule während der Betriebszeiten überwiegend am Standort anwesend zu sein hat). Aufgrund der Normierung dieser Bewilligungsvoraussetzung kann der Endigungsgrund in § 6 Abs. 2 entfallen.

Diese weitere Bewilligungsvoraussetzung in einem eigenen Absatz macht eine Neubezeichnung der bisherigen Abs. 3 bis 7 erforderlich.

Im § 4 Abs. 4 sind die Verweise zur Beurteilung der Verlässlichkeit richtig zu stellen.

Das Erfordernis, Schiführer oder Bergführer zu sein, galt bisher nur für die Bewilligung zur Führung einer neuen Schischule, nicht aber für die Führung einer bereits bestehenden Schischule (§ 4 Abs. 8). Diese Differenzierung soll wegfallen, weil der geringere Qualitätsstandard im zuletzt genannten Fall nicht nachvollziehbar ist. Folglich kann auch die Bestimmung des § 7 Abs. 1 entfallen, da Schischulbewilligungen nur mehr Personen erteilt werden, welche die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zur Leitung einer Schischule innehaben. Auf die Übergangsbestimmung in § 43 Abs. 3 ist hinzuweisen.

Zu Z. 40 (§ 4a):

Die Bestimmung normiert, welche Ausbildung erforderlich ist, um eine vollumfängliche Bewilligung zur Führung einer Schischule (Abs. 1) bzw. um eine Bewilligung zur Führung einer Schischule für einzelne Arten des Schilaufes (Abs. 2) zu erhalten.

Dementsprechend kann entweder einem Schiführer (oder Bergführer und Diplomschilehrer), der zumindest auch Snowboardlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter ist (Abs. 1 lit. a), oder einem Snowboardführer (oder Bergführer und Diplomsnowboardlehrer), der zumindest auch Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter ist (Abs. 1 lit. b), eine *vollumfängliche* Bewilligung zur Führung einer Schischule für sämtliche Arten des Schilaufes erteilt werden. Mit diesem Ausbildungsniveau ist davon auszugehen, dass der Bewilligungswerber die fachliche Eignung zur Führung einer Schischule besitzt, in der in sämtlichen Arten des Schilaufes Unterricht erteilt werden kann.

Bei der Bewilligung einer Schischule nur *für einzelne Arten* des Schilaufes soll auf die jeweils höchstmögliche Ausbildungsstufe abgestellt werden. Dementsprechend kann eine Bewilligung zur Führung einer Schischule nur für alpinen Schilauf (Schischule Alpin) einem Diplomschilehrer, der auch Schiführer oder Bergführer ist, erteilt werden; eine Bewilligung zur Führung einer Schischule nur für Snowboarden (Snowboardschule) kann einem Diplomsnowboardlehrer, der auch Snowboardführer oder Bergführer ist, erteilt werden; eine Bewilligung zur Führung einer Schischule nur für Langlaufen (Langlaufschule) kann einem Diplomlanglauflehrer erteilt werden. Wird für eine sonstige Schilaufart die Absolvierung einer Ausbildung verlangt, um Schiunterricht erteilen zu dürfen, so kann auch hier die Bewilligung nur bei Absolvierung der entsprechenden Diplomprüfung erteilt werden (Abs. 2). Mit diesem Ausbildungsniveau ist davon auszugehen, dass der Bewilligungswerber die fachliche Eignung zur Führung einer Schischule in der von ihm beantragten Schilaufart besitzt.

Zu Z. 41 (§ 5 Abs. 1):

Da es nicht nur vollumfängliche Schischulbewilligungen gibt, in denen alle Arten des Schilaufes unterrichtet werde, soll – im Falle einer eingeschränkten Berechtigung – bereits der Name einer Schischule Auskunft darüber geben, in welchen Schilaufarten Unterricht erteilt wird.

Zu Z. 43 und 44 (§ 6 Abs. 2 lit. b und c):

Aufgrund des Entfalles der gesetzlichen Regelungen über den Vorstand einer Schischule hat die bisherige lit. b zu entfallen; dies macht eine Neubezeichnung der weiteren lit. erforderlich.

Um in der nunmehrigen lit. b eine präzise Zeitspanne zu normieren, nach welcher die Schischulbewilligung mangels Gebrauches oder Unterrichtstätigkeit zu widerrufen ist, soll nicht mehr auf die Dauer eines Winters abgestellt werden, sondern auf die Dauer eines Geschäftsjahres; wann ein Geschäftsjahr beginnt und endet, hat sich aus der Satzung des Schilehrerverbandes zu ergeben (§ 35 Abs. 2 lit. c).

Zu Z. 45, 47 bis 51, 54 und 55 (Überschrift des § 7, §§ 7, 9 und 11 Abs. 3):

Die Regelungen über den Vorstand einer Schischule (Überschrift zu § 7, §§ 7 und 9) sollen entfallen, da dessen Bildung nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung bedarf. Im Sinne einer Deregulierung soll die interne Organisation einer Schischule von dieser selbst festgelegt werden können.

Der Entfall der Bestimmungen über den Vorstand soll jedoch nicht dazu führen, dass ein bestehender Vorstand aufgelöst werden muss, vielmehr kann dieser auch weiterhin bestehen bleiben, er muss es aber nicht mehr aufgrund schischulrechtlicher Vorgaben.

Hat fortan nur eine Person eine Bewilligung zur Führung einer Schischule inne, so obliegt dieser Person auch die Leitung der Schischule (§ 7 Abs. 1).

Haben mehrere Personen eine Schischulbewilligung zur Führung derselben Schischule inne, so bilden diese Personen nicht mehr ex lege den Vorstand einer Schischule. Sie haben allerdings aus ihrer Mitte den Leiter der Schischule zu bestellen und gegenüber dem Schilehrerverband namhaft zu machen (§ 7 Abs. 2). Kommt auf diese Art eine Leiterbestellung nicht zustande, ist auf die Bestimmungen über die Bestellung durch den Schilehrerverband (§ 7 Abs. 3) zu verweisen.

In § 7 Abs. 4 erfolgt eine Richtigstellung des Verweises.

Für den Fall der Verhinderung des Leiters ist ein Stellvertreter zu bestellen (und gegenüber dem Schilehrerverband namhaft zu machen), der ebenfalls die erforderliche fachliche Eignung nachzuweisen hat (§ 7 Abs. 5). Der Stellvertreter hat jedenfalls – bei sonstiger Unzulässigkeit des Weiterbetriebs – dann zur Verfügung zu stehen, wenn der Leiter länger als vier Wochen verhindert ist (§ 11 Abs. 3).

Zu Z. 52, 53 und 56 (§§ 8 lit. g und j und 13 Abs. 2):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung (§§ 8 lit. g und 13 Abs. 2) bzw. eine Richtigstellung des Verweises auf die Widerrufsgründe einer Schischulbewilligung (§ 8 lit. j).

Zu Z. 57 bis 66 (Überschriften der §§ 14 und 15, §§ 14, 15 Abs. 5, 7 und 8 und 16 Abs. 1 und 2):

Da in Schischulen fortan auch Kinderbetreuungspersonen eingesetzt werden können, ist eine Ergänzung der Überschriften der §§ 14 und 15 erforderlich.

§ 14:

Die Adaptierung der Schneesportlehrausbildung hat ein breiteres Spektrum an Schneesportlehrern zur Folge, weshalb die Änderungen in Abs. 1 erforderlich sind.

Aufgrund der stärker spartenspezifisch orientierten Schneesportlehrausbildung ist es fortan möglich, dass es einen Schilehrer-Anwärter, einen Snowboardlehrer-Anwärter und einen Langlauflehrer-Anwärter gibt (für den Fall einer Verordnung gemäß § 24b auch einen Anwärter in einer sonstigen Schilauflart). Diese Anwärter dürfen in der Schischule zur Unterstützung der Lehrkräfte eingesetzt werden, solange sie ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 nachkommen (Abs. 2).

Die Beaufsichtigung und Anleitung eines Anwärters muss nicht unbedingt durch einen diplomierten Schneesportlehrer erfolgen; vielmehr soll es ausreichend sein, wenn der beaufsichtigende und anleitende Schneesportlehrer eine Ausbildung nachweisen kann, die zum Fahren in jenem Gelände berechtigt, in dem der jeweilige Anwärter verwendet wird. Das Erfordernis der besonderen Beaufsichtigung soll entfallen, da der jeweilige Schneesportlehrer den unter seiner Aufsicht stehenden Anwärter nicht ständig in unmittelbarem Kontakt beaufsichtigen kann (Abs. 3).

In einem von einer Schischule betriebenen Übungsgelände, das klar vom Pistengelände abgegrenzt ist (z.B. durch Einzäunung oder Markierung) und zudem eindeutig als solches gekennzeichnet ist (insbesondere durch einen entsprechenden schriftlichen Hinweis), soll es gemäß Abs. 4 fortan möglich sein, nicht nur ausgebildete Lehrkräfte oder Anwärter zur Betreuung von Kindern heranzuziehen. Kinder – das sind (in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 des Kinder- und Jugendgesetzes) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – sollen in diesen „Kinderländern“ auch von Kinderbetreuungspersonen beaufsichtigt werden können, die über keine Ausbildung nach dem 7. Abschnitt verfügen müssen. Diese Qualifikation ist auf dem Übungsgelände nicht erforderlich, da hier die Betreuung der Kinder und die Freude am Schnee im Vordergrund stehen. Durch das Kriterium der klaren Abgrenzung vom Pistengelände ist sichergestellt, dass ein solches Übungsgelände niemals die der Allgemeinheit offenstehende Abfahrt zu einem Schilift umfassen kann; Pistengelände und Übungsgelände sind – insbesondere auch aus Sicherheitsgründen – klar zu trennen.

§§ 15 und 16:

Es erfolgt eine Richtigstellung des Verweises auf das Bergführergesetz (§ 15 Abs. 5) bzw. eine sprachliche Anpassung (§ 15 Abs. 7).

Die Pflichten der Lehrkräfte und Anwärter sollen – soweit erforderlich – auch für Kinderbetreuungspersonen gelten. Dementsprechend haben sie in den Übungsgeländen für die Sicherheit der dort betreuten Kinder zu sorgen und auf deren Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen, was eine entsprechende Anleitung durch den Schischulleiter voraussetzt. Im Falle eines Unfalles auf dem Übungsgelände sind sie zur Hilfeleistung verpflichtet, wozu das entsprechende Material für erste Hilfe auf dem Übungsgelände vorhanden zu sein hat. Kinderbetreuungspersonen müssen als Angehörige einer Schischule erkannt werden können und müssen – im Falle von Kontrollen (§ 36a Abs. 1 lit. a) – mit einem Lichtbildausweis ihre Identität nachweisen können (§ 15 Abs. 8).

Da die Versicherungspflicht auch für Kinderbetreuungspersonen gelten soll, ist § 16 dementsprechend anzupassen.

Zu Z. 67 bis 73 (§ 17 Abs. 1 bis 5, 8, 10 und 11):

Die Änderungen in Abs. 1 sind aufgrund der Änderungen in der Schneesportlehrerausbildung erforderlich.

In den Abs. 2 bis 5, 10 und 11 erfolgt eine sprachliche Anpassung (Anwärter anstelle von Praktikant, Schneesportlehrer anstelle von Schilehrer).

Schon derzeit dürfen Schischulen, die ihren Standort in einem zusammenhängenden, die Vorarlberger Landesgrenze überschreitenden Schigebiet haben, in diesem Gebiet im Rahmen des Ausflugsverkehrs auch länger als einen Monat pro Wintersaison tätig sein. Damit wird sichergestellt, dass Schigebiete, in denen die dies- und jenseits der Landesgrenze gelegenen Gebiete aufgrund einer unmittelbaren Verbindung durch Aufstiegshilfen und Pisten als ein einheitliches Schigebiet genutzt werden können, auch von auswärtigen Schischulen während der gesamten Wintersaison mit ihren Schülern gesamthaft genutzt werden können (vgl. Beilage 99/2007 des XXVIII. Vorarlberger Landtages, 42). Diesen Gedanken fortführend, soll die Landesregierung durch Abs. 8 letzter Satz die Möglichkeit erhalten, auf Antrag einer in Vorarlberg gelegenen Standortgemeinde im Interesse des Tourismus auch ein Schigebiet, das nicht unmittelbar durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist, als zusammenhängend zu erklären. Ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang, der das Schigebiet als zusammenhängend erscheinen lässt, muss freilich auch im vorliegenden Fall gegeben sein, allerdings soll es nicht zwingend schaden, wenn überschaubare Verbindungsstrecken zu Fuß (mit abgeschnallten Schiern) zurückgelegt werden müssen bzw. für diese ein, im Rahmen des Schigebietes zur Verfügung stehendes Verkehrsmittel (Schibus) in Anspruch genommen werden muss.

Zu Z. 74 bis 79 (§§ 18 bis 20):

Die §§ 18 bis 20 enthalten Bestimmungen über die Prüfungen als fachliche Voraussetzung für den Unterricht im alpinen Schilaf bzw. das Führen von Schitouren.

Die Adaptierung der Schneesportlehrerausbildung zeigt sich im jeweiligen Abs. 1 der §§ 18 und 19. Dementsprechend sollen sich die Schilehrer- und Diplomschilehrerprüfungen nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle nur mehr auf die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaf beziehen; das Snowboarden, Telemarken und Langlaufen gehört nicht mehr zum Ausbildungs- und Prüfungsinhalt des Schi- bzw. Diplomschilehrers.

Da das Geländefahren den Schilaf abseits gesicherter Abfahrten ohnehin mit umfasst, soll der jeweilige Abs. 2 der §§ 18 und 19 entsprechend geändert werden.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert; sie erhalten lediglich neue Paragraphenbezeichnungen (§§ 18 bis 20 anstelle von §§ 22 bis 24).

Zu Z. 80 bis 84 (§§ 21 bis 23):

Die §§ 21 bis 23 enthalten Bestimmungen über die Prüfungen als fachliche Voraussetzung für den Unterricht im Snowboarden bzw. das Führen von Snowboardtouren.

Im Gleichklang mit der Schilehrerprüfung ist im Rahmen der Snowboardlehrerprüfung festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Snowboarden ausreichen (§ 21 Abs. 1). Wie auch die Schilehrerprüfung hat sich die Snowboardlehrerprüfung in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern (§ 21 Abs. 2) und besteht aus zwei Teilprüfungen (§ 21 Abs. 3). Auch die Zulassungsvoraussetzungen sind analog gestaltet (§ 21 Abs. 4).

Die Bestimmungen über die Diplomsnowboardlehrerprüfung und die Snowboardführerprüfung bleiben grundsätzlich unverändert; sie erhalten neue Paragraphenbezeichnungen (§§ 22 und 23 anstelle von

§§ 24a und 24b) sowie Anpassungen an die stärker spartenspezifisch orientierte Ausbildung. Wie auch in den §§ 18 und 19 ist § 22 Abs. 2 entsprechend anzupassen, da das Geländefahren das Snowboarden abseits gesicherter Abfahrten mit umfasst.

Zu Z. 85 bis 87 (§§ 24 und 24a):

Die §§ 24 und 24a enthalten Bestimmungen über die Prüfungen als fachliche Voraussetzung für den Unterricht im Langlaufen.

Im Gleichklang mit der Schilehrer- und Snowboardlehrerprüfung ist im Rahmen der Langlauflehrerprüfung festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Langlauf ausreichen (§ 24 Abs. 1). Wie auch die Schilehrer- und die Snowboardlehrerprüfung hat sich die Langlauflehrerprüfung in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern (§ 24 Abs. 2) und besteht aus zwei Teilprüfungen (§ 24 Abs. 3). Auch die Zulassungsvoraussetzungen sind gleichartig wie jene zur Schilehrer- und Snowboardlehrerprüfung gestaltet (§ 24 Abs. 4).

Die Bestimmungen über die Diplomlanglauflehrerprüfung bleiben grundsätzlich unverändert; sie erhalten eine neue Paragraphenbezeichnung (§ 24a anstelle von § 24c) sowie Anpassungen an die stärker spartenspezifisch orientierte Ausbildung.

Zu Z. 88 (§ 24b):

Für den Fall, dass sich – neben alpinem Schilaufl, Snowboarden und Langlauf – eine weitere Schilauflart etablieren sollte, die mit einer entsprechenden Nachfrage an der Erteilung von Unterricht oder Führung verbunden wäre, soll die Landesregierung insbesondere aus Gründen der Sicherheit und des Tourismus die Möglichkeit haben, auch für diese Schilauflart entsprechende Prüfungsanforderungen festzulegen. Diese Anforderungen hätten sich an jenen, die bereits für die gesetzlich geregelten Schilauflarten festgelegt sind, zu orientieren. Dementsprechend hätte eine Verordnung nach der vorliegenden Bestimmung Vorschriften über die aus zwei Teilprüfungen bestehende Prüfung, die Diplomprüfung und die entsprechenden Bezeichnungen zu enthalten.

Solange es keine Verordnung nach der vorliegenden Bestimmung gibt, ist das Erteilen von Schiunterricht in einer sonstigen Schilauflart (somit einer anderen als alpinen Schilaufl, Snowboarden oder Langlauf) auch außerhalb von Schischulen bzw. durch Personen zulässig, bei denen es sich nicht um konzessionierte Schneesportlehrer handelt (s. dazu bereits die Ausführungen zu § 3 Abs. 1).

Zu Z. 89 (§ 25 Abs. 2):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung entsprechend der stärker spartenspezifisch orientierten Schneesportlehrausbildung.

Zu Z. 90 (§ 26 Abs. 2):

Neben einer sprachlichen Anpassung wird lediglich klargestellt, dass mit der Ablegung einer Prüfung die erfolgreiche Ablegung der jeweiligen Prüfung gemeint ist.

Zu Z. 91 bis 93 (§ 27 Abs. 1, 3 und 4):

Es erfolgt eine Richtigstellung der Verweise bzw. eine sprachliche Anpassung.

Zu Z. 94 bis 96 (§ 30):

Es sollen nicht nur Schneesportlehrer dazu verpflichtet sein, alle vier Jahre einen Fortbildungskurs zu besuchen, sondern auch Anwärter sollen der Fortbildungsverpflichtung unterliegen, um in einer Schischule mitwirken zu dürfen (§ 14 Abs. 1 und 2).

Aufgrund der in Abs. 1 normierten Fortbildungsverpflichtung auch für Anwärter kann der bisherige Abs. 2 entfallen.

Lediglich darauf hingewiesen sei, dass die Konzession des konzessionierten Schneesportlehrers, wenn er seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt, bis zum späteren Besuch eines entsprechenden Kurses ruht (vgl. § 3g Abs. 1).

Zu Z. 97 bis 99 (§ 30a Abs. 1, 3 und 4):

Die stärker spartenspezifisch orientierte Schneesportlehrausbildung hat ein breiteres Spektrum an möglichen Schneesportlehrern zur Folge, weshalb auch die einschlägigen Berufsbezeichnungen zu ändern sind (Abs. 1). Dem in einschlägigen Fachkreisen schon derzeit üblichen Sprachgebrauch folgend, soll auch die Bezeichnung als „Landeslehrer“ ermöglicht werden.

Zu Z. 100 bis 102 (§ 30b Abs. 2):

In den lit. a und b erfolgt eine sprachliche Anpassung bzw. eine Richtigstellung der Verweise.

Aufgrund der Neuerungen über den Bewilligungsinhaber (vgl. dazu die Ausführungen zu den §§ 4 Abs. 8 und 7 Abs. 1), hat die lit. c zu entfallen, da Schischulbewilligungen nur mehr an Personen erteilt werden können, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und Leiter einer Schischule nur eine Person sein kann, die eine Schischulbewilligung innehat.

Zu Z. 103 bis 106 (§ 31 Abs. 1 und 2):

Die Adaptierung der Schneesportlehrausbildung macht in den Abs. 1 und 2 sprachliche Anpassungen erforderlich.

Zudem soll in Abs. 2 betreffend das Ende der Mitgliedschaft im Schilehrerverband nicht mehr auf das Kalenderjahr abgestellt werden, sondern auf das Geschäftsjahr, welches in der Satzung des Schilehrerverbandes näher zu bestimmen ist (§ 35 Abs. 2 lit. c).

Zu Z. 107 bis 110 (§ 32):

Die Änderungen in Abs. 1 und 2 betreffen die Richtigstellung von Verweisen bzw. eine sprachliche Anpassung.

In Abs. 3 soll die Verpflichtung des Schilehrerverbandes normiert werden, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Im übertragenen Wirkungsbereich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern des Schilehrerverbandes für die Überwachung der Erteilung von Schiunterricht sowie des Führens und Begleitens beim Schilaufen genauso erforderlich wie bei der Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht, der Bestellung bzw. dem Widerruf eines Schischulleiters und der Ausstellung von Ausweisen. Auch im Rahmen der Überwachung des Ausflugsverkehrs, der Versagung der Zulassung zu einer Prüfung und der Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen sind personenbezogene Daten zu verarbeiten. Das gilt auch im eigenen Wirkungsbereich: So ist die Einberufung einer Vollversammlung nur bei Kenntnis sämtlicher Mitglieder des Schilehrerverbandes möglich (auch die freiwilligen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben gemäß § 33 Abs. 2 ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Vollversammlung, weshalb auch diese einzuladen sind); und auch Mitgliedsbeiträge können nur dann vorgeschrieben werden, wenn die (ordentlichen und freiwilligen) Mitglieder des Schilehrerverbandes entsprechend erfasst sind.

Zu Z. 111 bis 114 (§§ 33 Abs. 3 und 34a Abs. 3 bis 5):

Die Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen bzw. die Richtigstellung von Verweisen.

Zu Z. 115 und 116 (§ 35 Abs. 2):

In den §§ 3g Abs. 2 und 6 Abs. 2 lit. b wird im Zusammenhang mit dem Ruhen der Konzession bzw. dem Ende einer Schischulbewilligung auf die Dauer eines Geschäftsjahres abgestellt; und auch das Ende der Mitgliedschaft beim Schilehrerverband bestimmt sich fortan am Geschäftsjahr (vgl. dazu die Ausführungen zu § 31 Abs. 2). Um Klarheit über die Dauer des Geschäftsjahres zu schaffen, hat die Satzung des Schilehrerverbandes nähere Bestimmungen über das Geschäftsjahr (und den Rechnungsabschluss) zu enthalten.

Gemäß § 11 der derzeitigen Satzung des Vorarlberger Schilehrerverbandes erstreckt sich das Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September jeden Jahres.

Zu Z. 117 und 118 (§ 36):

Die Änderungen in den Abs. 1 bis 4 betreffen sprachliche Anpassungen.

Zudem wird der Schilehrerverband in Abs. 1 dazu verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung von Beschwerden schriftlich zu dokumentieren. Hinsichtlich des Ergebnisses von Prüfungen nach Abs. 2 besteht schon derzeit eine Dokumentations- und Berichtspflicht.

Zu Z. 119 und 120 (§ 36a Abs. 1 und 2):

Die Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen bzw. die Richtigstellung von Verweisen.

Zu Z. 121 bis 124 (§ 37 Abs. 2 bis 8):

Um die Gesetzmäßigkeit der Selbstverwaltung des Schilehrerverbandes besser kontrollieren zu können, soll die Aufsicht der Landesregierung über die Tätigkeiten des Schilehrerverbandes im eigenen Wirkungsbereich überarbeitet werden.

Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit ist eine entsprechende Information der Aufsichtsbehörde. Dementsprechend hat der Schilehrerverband der Landesregierung auf deren Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, sind Schriftstücke vorzulegen sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen (Abs. 2).

Nach Abs. 3 hat der Schilehrerverband die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen der Vollversammlung so wie die Mitglieder (das heißt insbesondere auch rechtzeitig) einzuladen. Wenn dies zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geboten ist (z.B. dann, wenn die Wahl der Organe des Schilehrerverbandes wiederholt werden muss), kann die Vollversammlung auch von der Landesregierung einberufen werden (Abs. 4).

Die Bestimmung in Abs. 5, wonach Beschlüsse über die Erlassung bzw. Änderung der Satzung des Schilehrerverbandes der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, bleibt unverändert, erhält aber eine neue Absatzbezeichnung.

Abs. 6 enthält eine Bestimmung über die mögliche Aufhebung einer Wahl der gewählten Organe des Schilehrerverbandes, das heißt unter Umständen des Ausschusses, des Vorstandes, des Obmannes und des Rechnungsprüfers. Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG findet hier keine Anwendung, da es sich bei diesen Organen nicht um das satzungsgebende Organ des Schilehrerverbandes – die Vollversammlung – handelt. Entscheidungen der Landesregierung über die Aufhebung einer Wahl sind daher grundsätzlich mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar, wobei sich die Beschwerdebefugnis aus der vorliegenden Bestimmung ergibt.

Auch sonstige Beschlüsse oder (insbesondere auch privatwirtschaftliche) Maßnahmen von Organen des Schilehrerverbandes können im Falle der Rechtswidrigkeit von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid aufgehoben werden, sofern die Aufhebung im öffentlichen Interesse gelegen ist (Abs. 7); dabei wird in einer Abwägung auch auf allfällige gegenbeteiligte Rechtspositionen Bedacht zu nehmen sein, in die mit einer Aufhebung unter Umständen eingegriffen wird. Die Prüfung im Hinblick auf eine allfällige Rechtswidrigkeit kann sich dabei auf die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes erstrecken, egal ob es sich dabei um materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen handelt.

Die Bestimmung in Abs. 8 bleibt unverändert, erhält aber eine neue Absatzbezeichnung.

Zu Z. 125 bis 128 (§§ 38 Abs. 1 bis 3 und 39a):

Die Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen bzw. die Richtigstellung von Verweisen.

Zu Z. 129 bis 135 (§ 40 Abs. 1 und 2):

Die Strafbestimmungen in Abs. 1 sind den gesetzlichen Änderungen anzupassen; die seit vielen Jahren unveränderte Obergrenze des Strafausmaßes soll erhöht werden (Abs. 2).

Zu Z. 136 (§ 43):

Die Änderungen im Schischulgesetz sollen gemäß Abs. 1 mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres des Schilehrerverbandes am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Die spartenspezifische Schneesportlehrausbildung erfordert eine Änderung bestehender bzw. die Erlassung neuer Verordnungen der Landesregierung; diese Verordnungen sollen frühestens mit den Gesetzesänderungen am 1. Oktober 2019 in Kraft treten dürfen (Abs. 2).

Da es derzeit Bewilligungsinhaber von Schischulen gibt, die nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfügen, soll in Abs. 3 klargestellt werden, dass diese Personen nicht zum Leiter einer Schischule bestellt werden dürfen.

Die Übergangsbestimmungen in den Abs. 4 bis 7 sind aufgrund der Umstellung auf die stärker spartenspezifisch orientierte Schneesportlehrerausbildung erforderlich. Da ein Schilehrer bislang dazu berechtigt war, Unterricht im alpinen Schilauf, im Snowboarden und im Langlauf zu erteilen, soll ihm diese Berechtigung auch nach Inkrafttreten der Novelle weiterhin zukommen, wenn er in diesen Schilafarten mindestens 25 Wochen Schiunterricht erteilt hat (Abs. 4); dies gilt – auf Diplomniveau – auch für den Diplomschilehrer (Abs. 5). Der Diplomsnowboardlehrer war bislang zur Erteilung von Snowboardunterricht berechtigt; diese Berechtigung kommt ihm auch nach Inkrafttreten der Novelle zu (dies gilt auch für den Diplomlanglauflehrer; Abs. 6 und 7).